

Mobility:



5-Punkteplan der Arbeitsgruppe *Visa, Aufenthalt, Beschäftigung*

Ergebnis des Symposiums "Mobilität: Privileg und Problem"

Die Barrieren im Bereich Visa, Beschäftigung und Aufenthalt für Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen aus EU-Drittstaaten, insbesondere aus dem sogenannten Globalen Süden, sind zahlreich. Zeitliche, organisatorische und hohe finanzielle Kosten beim Visumantrag oder im Prozess des Visum Antragstellens sind eine Barriere sowohl für Veranstalter:innen als auch für Kunst- und Kulturakteur:innen. Auch bei mittel- und längerfristigen Aufenthalten sind die Bedingungen restriktiv, verbunden mit viel bürokratischem Aufwand, Fristverzögerungen und als Schikanen wahrgenommenen Auflagen. Der 5-Punkteplan ist Ergebnis der Arbeitsgruppe „Visa, Aufenthalt und Beschäftigung“, welche im Rahmen des Symposiums "Mobilität: Privileg und Problem" am 4. Mai 2023 in Wien stattfand. Auf Einladung der Veranstalter:innen (IG Bildende Kunst, Institut für Kulturmanagement und Gender Studies MDW und der Österreichischen UNESCO-Kommission) erarbeiteten Expert:innen einen 5-Punkteplan mit konkreten Empfehlungen für den Abbau von Mobilitätsbarrieren. Der 5-Punkteplan ist ein wesentlicher Fahrplan für die Verbesserung der Situation von EU-Drittstaatsangehörigen und soll als Grundlage für die Weiterarbeit dienen.

Weitere Informationen zum gesamten Symposium finden sich hier: www.unesco.at

Kontext UNESCO

Mit dem UNESCO-Übereinkommen Vielfalt Kultureller Ausdrucksformen (2005) gibt es ein völkerrechtliches Instrument, das ganz klar dazu verpflichtet dem bestehenden Ungleichgewicht zwischen Nord und Süd entgegenzuwirken. Das UNESCO-Übereinkommen (Stichwort: Vorzugsbehandlung, Artikel 16 des Übereinkommens) fordert die Vertragsstaaten dazu auf, Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität von Kunst- und Kulturakteur:innen zu setzen. In Artikel 14 und 16 werden die Vertragsstaaten angehalten eine Vorzugsbehandlung zu ergreifen. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens durch Österreich 2006, gilt auch hier die Verpflichtung.

Die Durchführungsrichtlinien zu Artikel 16 des UNESCO-Übereinkommen fordern die Vertragsstaaten dazu auf, Maßnahmen zur Erleichterung der Mobilität von Kunst- und Kulturakteur:innen zu ergreifen, diese beinhalten bspw. den Aufbau von Kapazitäten, vor allem durch Ausbildung, Austausch und Orientierungsmaßnahmen (z. B. Aufenthalte für Kunst- und Kulturakteur:innen), um sie bei der Einbindung in professionelle Netzwerke zu unterstützen; Vereinfachung der Verfahren für die Erteilung von Visa für die Einreise, Aufenthalt und vorübergehende Reisen; niedrigere Kosten für Visa.

Privilege

1) Erfordernisse der Arbeitsrealität im Kunst- und Kultursektor anpassen

Im Durchschnitt verdienen Kunst- und Kulturakteur:innen 5000 Euro netto pro Jahr aus künstlerischer Tätigkeit in Österreich (Studie BKA 2018). Hohe Anforderungen für Kunst- und Kulturakteur:innen aus EU-Drittstaaten hindern vor dem Hintergrund der Arbeitsrealitäten oftmals die erfolgreiche Vergabe von Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen. Die geforderten Belege zur Einschätzung der gesicherten Wiederausreise (Nachweis der Integration im Wohnsitzland und der ökonomischen Verhältnisse u.a. Immobilienbesitz, Kontoauszüge, Arbeitsverhältnis), stehen im Widerspruch zu den künstlerischen Lebensrealitäten.

Bei der Beschäftigungsbewilligung Künstler:in muss ein überwiegender Teil des Einkommens aus der künstlerischen Arbeit kommen. Dies ist oftmals nicht realistisch, da das Einkommen zu gering ist – „Nebenjobs sind Realität“. Problem: Begrifflichkeit – Selbstständige Künstler:innen müssen eine Tätigkeit ausüben, die „überwiegend aus künstlerischer Gestaltung“ besteht – ist nicht klar definiert und geht von der nur in der internationalen Top-Ebene vorhandenen langfristigen Engagements aus. Oftmals wird Musikunterricht als „Handwerk“ und nicht als künstlerische Tätigkeit eingestuft und somit nicht als Teil des künstlerischen Tuns akzeptiert.

Konkrete Empfehlungen

- Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex vorhandenen Handlungsspielraum für Erleichterungen:
 - Berücksichtigung der Spezifika künstlerischer Erwerbsrealitäten bei der Einforderung/Prüfung/Bewertung der erforderlichen Unterlagen.
 - Anrechnung von Honorar-, Gehalts- bzw. Stipendienzusagen während des geplanten Aufenthalts als Eigenmittelnachweis & Eigenmittelnachweis nicht höher als die tatsächlich erforderlichen Unterhaltsmittel.
 - Nicht-Diskriminierung von jungen Künstler:innen am Karrierebeginn bei der Bewertung der gesicherten Wiederausreise.
 - Berücksichtigung des "Status Künstler:in" bei der "Bindung an das Herkunftsland" bzw. Aussetzen der Voraussetzung für die Bewertung der gesicherten Wiederausreise.
- Erlass des Eigenmittelnachweises bei Studierenden.
- Einführung eines einheitlichen Titels für Künstler:in selbst/unselbstständig, allenfalls mit Anzeigepflicht der unselbstständigen Tätigkeit an das AMS.
- Verdienstgrenze aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit als Nachweis an die Arbeits- und Verdienstreualitäten in der Kunst und Kultur anpassen.
- Bei Niederlassungsbewilligung Künstler:in Einkommen aus anderen, nicht-künstlerischen Quellen zulassen/einrechnen.
- Durchführung einer Studie, die die Lebensrealitäten von EU-Drittstaatsangehörigen abbildet, sowie der Veranstalter:innen/Arbeitgeber:innen die Personen aus EU-Drittstaaten einladen/einstellen (wollen) – mehrsprachig!

2) Bürokratische Hürden abbauen

Lange Anreisewege und Wartezeiten bei den Behörden, Reisekosten zur jeweils zuständigen Behörde, Einholen/Übersetzen der erforderlichen Dokumente, teils geforderte Buchungsbestätigung von Flugtickets – zeitliche, organisatorische und hohe finanzielle Kosten stellen eine Barriere sowohl für Veranstalter:innen als auch für Kunst- und Kulturakteur:innen dar. Insbesondere kleine(re) Organisationen verfügen oftmals nicht über die notwendigen Ressourcen. Dazu kommen Verzögerungen durch teils formale Fehler in der Antragstellung, bzw. technische Barrieren, die ein Visaverfahren in die Länge ziehen oder zum Stillstand bringen können. Diese Hürden beeinflussen außerdem die Bereitschaft von Veranstalter:innen, Kunst und Kulturakteur:innen einzuladen bzw. anzustellen.

Konkrete Empfehlungen

- Erlass der Visa Gebühr, bzw. Gebühren erst bei Abholung und Rückerstattung.
- Nutzung der Möglichkeit, bona-fide Antragsteller:innen zu begünstigen.
- Schaffung einer Liste von anerkannten Kunst- und Kulturveranstalter:innen zur Vereinfachung des Verfahrens nach dem Vorbild Frankreichs.
- Erleichterungen in der Antragstellung durch Ermöglichung, dass Antragsteller:innen in ihrem Wohnsitzland den Visaantrag stellen können bzw. Absehen von der allgemeinen Pflicht zur persönlichen Antragstellung bei Vorliegen der erforderlichen biometrischen Daten.
- Schaffung eines Antragsportals für Online-Visumanträge zur Vereinfachung des Verfahrens (Beispiel: Irland).

3) Informationsfluss sicherstellen: ausreichend und multilingual

Eine weitere Barriere ist der fehlende, verständliche Informationsfluss zur Antragstellung und Möglichkeiten von Unterstützung, vor allem bezüglich Spezifika für künstlerische Arbeits- und Lebensrealitäten. Online-Dienste und Websites liefern notwendige Informationen über Voraussetzungen und Schritte der Visaantragstellung oder zu Aufenthaltsbewilligungen, doch braucht es eine Aufstockung der Ressourcen, um diese Dienste zu stärken. Ziel muss es ferner sein, die Zugänglichkeit zu den bereitgestellten Informationen und Services zu verbessern.

Konkrete Empfehlungen

- Einrichtung eines „Fremdenrechtsforums“ für den Kunst- und Kultursektor in Österreich, nach dem Vorbild des „Fremdenrechtsforums“ der Universitätenkonferenz (Uniko).
- Detaillierte Begründungen bei Verweigerung der Visa-Vergabe.
- Stärkung & Erweiterung des Informations- und Beratungsangebots, mehrsprachig, transparent & barrierefrei.

Probleme

4) Zurverfügungstellung von Mitteln und Ressourcen für den Austausch mit bzw. für die Arbeit von Kunst- und Kulturakteur:innen aus EU-Drittstaaten

Konkrete Empfehlungen

- Einrichtung von AiR-Programmen sowie Mobilitätsförderprogrammen explizit für Künstler:innen und Kulturarbeiter:innen aus EU-Drittstaaten, insbesondere dem Globalen Süden, um der Verpflichtung zur „Vorzugsbehandlung“ nachzukommen.
- Nichtlineare Biografien berücksichtigen und Aufenthaltstitel gleich für mehr als 1 Jahr ausgeben, z.B. für drei Jahre, das ist die Mindestaufenthaltsdauer mit Hauptwohnsitz, um sämtliche öffentliche Stipendien und Förderungen beantragen zu dürfen (eventuell in die Gegenrichtung genau diese Förderbedingung abschaffen und Gleichstellung mit Österreichische Staatsbürger:innen anstreben!)

5) Strukturelle Diskriminierung & Rassismus bekämpfen

Konkrete Empfehlungen

- Aus- und Weiterbildung, Training und Sensibilisierung für Behördenvertreter:innen und Polizei.
- Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für den Status Quo und für die notwendigen Veränderungen.
- Einrichtung einer effektiv wirksamen Beschwerdestelle.

„Die Freiheit der Kunst ist in der Verfassung garantiert. Nicht aber für Drittstaatsangehörige, denn das Gesetz sieht die Kunst als wirtschaftliche Tätigkeit an“.

„Das Visum ist an den Zweck der Einreise nach Österreich gebunden. Wenn Sie sich die allgemeinen Kriterien und die spezifischen Kriterien für Künstler:innen ansehen, gibt es folgende Unterschiede: Die allgemeinen Kriterien verlangen lediglich, dass man über ausreichende Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt zu bestreiten oder Arbeitgeber:in zu haben. Wenn Sie das Visum als Künstler:in benötigen, müssen die Mittel aus dieser speziellen Art von Arbeit stammen. Das Gesetz sieht Kunst als etwas Wirtschaftliches, und das Gesetz ist wegen dieser Widersprüche zwischen den allgemeinen Kriterien und den Kriterien für Künstler:innen nicht eindeutig“... „Wenn es dem Staat dient, werden die Künstler:innen als Unternehmer:innen behandelt, und wenn es nicht dem Staat dient - sind sie Künstler:innen.“

[Severina Ditzow/Mijlena Hofer, Austria for Beginners](#)

Wien, 2023

Organisation der Arbeitsgruppe: IG Bildende Kunst & Österreichische UNESCO-Kommission
Redaktion der Inputs der Teilnehmer:innen: Vasilena Gankovska & Klara Košťal

Ein herzliches Dankeschön an alle Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe für ihren Input und ihre Expertise.